Technische Fachhochschule Wildau



Amtliche Mitteilungen

Nr. 13/2004 01.08.2004

Benutzungsordnung

zum Umgang mit der Chipkarte für Studierende an der Technischen Fachhochschule Wildau

Auf der Grundlage des § 2(1) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 20. Mai 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 beschließt der Senat der Technischen Fachhochschule Wildau die folgende Benutzungsordnung. Die Bezeichnungen "Studierende" in dieser Amtlichen Mitteilung beziehen sich auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die **Wi**ldauer **C**hip**ka**rte für Studierende der Technischen Fachhochschule Wildau (im weiteren WiCka genannt) ist der Hochschulausweis für alle Studierenden an der Technischen Fachhochschule Wildau.
- (2) Die WiCka wird erstmalig bei der Immatrikulation zum Wintersemester 2004/2005 ausgestellt. Bereits immatrikulierte Studierende erhalten die Chipkarte zum Sommersemester 2005, sofern das reguläre Studium noch mindestens 1 Jahr dauert.
- (3) Die Nutzung der WiCka ist an die Zugehörigkeit zur Technischen Fachhochschule Wildau gebunden.

§ 2 Zweck

- (1) Die WiCka ist das einheitliche Medium zur Authentifizierung und Autorisierung von Studierenden bei der Nutzung von campusnetzbasierenden Diensten des Immatrikulations- und Prüfungsamtes, der Bibliothek und weiterer zentraler Einrichtungen. Zukünftig wird die WiCka als campusinternes Zahlungsmittel für kleinere Geldbeträge eingesetzt.
- (2) Die WiCka vereint folgende Funktionen in sich: Sie ist Hochschulausweis für Studierende, Bibliotheksausweis und enthält, sofern erforderlich, den Aufdruck für das Semesterticket im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) sowie die Gültigkeit des Ausweises. Die Ergänzung weiterer Funktionen ist vorgesehen.

§ 3 Nutzung der Chipkarte

- (1) Die Nutzung der Chipkarte erfolgt an den Selbstbedienungsterminals. Der Zugang zu den verfügbaren Diensten erfolgt durch Eingabe der **P**ersönlichen **I**ndentifikations **N**ummer (PIN).
- (2) Bei erstmaliger Benutzung der WiCka am Selbstbedienungsterminal muss zur Authentifizierungsprüfung das Geburtsdatum eingegeben werden. Danach ist durch den Inhaber der Chipkarte eine PIN mit einem fünfstelligen Zahlencode festzulegen. Die PIN ist vertraulich zu behandeln. Sie kann durch den Karteninhaber jederzeit geändert werden.
- (3) Die Nutzung weiterer Funktionen der WiCka außerhalb der Terminals kann ebenfalls durch Eingabe der PIN geschützt werden.
- (4) Für die Ausweisfunktion sind auf der WiCka folgende Sichtmerkmale verfügbar: Matrikelnummer, Vorname, Nachname, Passfoto, Gültigkeitsvermerk. Für die Nutzung als Bibliotheksausweis ist zuätzlich die Benutzernummer der Bibliothek als Barcode dargestellt.
- (5) Die WiCka ist Semesterticket, mit dem die öffentlichen Verkehrsmittel des VBB genutzt werden können. Voraussetzung hierfür ist der rechtskräftige Vertrag zwischen dem Studentenrat der TFH Wildau und dem VBB. Um die WiCka als Semesterticket nutzen zu können, muss der Sichtvermerk "Semesterticket" und das Gültigkeitsdatum auf der WiCka enthalten sein.

§ 4 Gültigkeit

Die WiCka ist jeweils für ein Semester gültig. Durch den Nutzer ist nach Zahlung des Semesterbeitrages und erfolgter Rückmeldung an den Selbstbedienungsterminals der aktuelle Gültigkeitsvermerk und das Semesterticket aufzudrucken.

§ 5 Aufbewahrung und Umgang

- (1) Die WiCka ist nur zweckgebunden einzusetzen und sorgsam zu behandeln. Äußerlich sichtbare Merkmale und technische Funktionen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Veränderungen auf der Kartenoberfläche sind zu unterlassen (Bekleben, Beschriften o. ä.). Die WiCka darf weder stark gebogen noch darf sie so aufbewahrt werden, dass es zu einer Dauerwölbung kommt. Sie darf keiner hohen Hitzewirkung ausgesetzt werden. Starke mechanische Beanspruchungen sind zu vermeiden.
- (2) Schäden, die durch unsachgemäße Aufbewahrung bzw. Gebrauch der WiCka oder unsachgemäße Benutzung der technischen Anlagen für den Einsatz der WiCka an der Technischen Fachhochschule Wildau oder bei Dritten entstehen, gehen zu Lasten des Schadensverursachers.
- (3) Die WiCka sollte in einer festen Schutzhülle aufbewahrt werden.

§ 6 Verlust

- (1) Wird der Verlust der WiCka festgestellt, muss diese unverzüglich gesperrt werden, um Missbrauch zu verhindern. Eine Sperrung kann veranlasst werden über die Website www.tfh-wildau.de/wicka durch Eingabe eines persönlichen Sperrcodes. Dieser Sperrcode kann durch den Nutzer selbst am Selbstbedienungsterminal erzeugt werden. Er ist vom Nutzer selbst vor Zugriff zu schützen.
- (2) Zur Ausstellung einer neuen WiCka ist mit dem Immatrikulationsamt kurzfristig Kontakt aufzunehmen.

§ 7 Missbrauch

- (1) Die WiCka ist sicher aufzubewahren. Die PIN ist vertraulich zu behandeln.
- (2) Die WiCka ist personengebunden und nicht übertragbar. Jede Nutzung durch Dritte ist als Missbrauch zu werten.

§ 8 Pfand

- (1) Die WiCka ist Eigentum der Technischen Fachhochschule Wildau. Für die WiCka wird ein Pfand in Höhe von 10,- € erhoben. Dieses Pfand ist einmalig zu Beginn des Semesters, in dem die Chipkarte erstmalig ausgestellt wird, fällig und ist zusammen mit dem Semesterbeitrag zu zahlen. Alternativ kann die Karte zum Preis in Höhe des Pfandes erworben werden.
- (2) Die Ausstellung einer neuen WiCka nach Verlust oder selbstverschuldeter Unbrauchbarkeit der Karte erfolgt auf Antrag. Für die Neuerstellung einer WiCka wird erneut ein Pfand und zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Bei Vorlage des Nachweises der Einzahlung des Gesamtbetrages erfolgt die Ausstellung einer neuen WiCka.
- (3) Die Höhe der Beträge sind in der Gebührenordnung der Technischen Fachhochschule Wildau festgelegt.
- (4) Wird die Neuausstellung einer WiCka aufgrund technischer Defekte erforderlich, wird von der Technischen Fachhochschule Wildau unverzüglich und kostenlos eine neue WiCka ausgestellt. Die defekte Karte wird eingezogen.
- (5) Bei Exmatrikulation an der Technischen Fachhochschule Wildau kann die Rückzahlung des Pfandes beantragt werden. Dazu ist die WiCka im gebrauchsfähigen Zustand zurückzugeben.
- (6) Wird die Rückzahlung des Pfandes nicht innerhalb des nach der Exmatrikulation folgenden Semesters beantragt, verfällt der Pfandbetrag und die Karte wird Eigentum des Karteninhabers.

§ 9 Haftung

- (1) Der Karteninhaber haftet gegenüber der Technischen Fachhochschule Wildau für alle von ihm durch Verstöße gegen die Benutzungsordnung verursachten Schäden.
- (2) Der Schadensverursacher hat die Technische Fachhochschule Wildau von allen Ansprüchen frei zu stellen, welche Dritte aufgrund seines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens gegenüber der Technischen Fachhochschule Wildau erheben.
- (3) Die Haftung der Technischen Fachhochschule Wildau wegen technischer oder systemtechnischer Mängel bzw. Fehlfunktionen ist auf Vorsatz begrenzt.

§ 10 Datenschutz

- (1) Auf der WiCka werden personenbezogene Daten gespeichert, die für die vorgesehenen Verwendungszwecke der WiCka notwendig sind und nur für diese genutzt werden. Gespeichert werden: Name, Vorname, Matrikelnummer und die Persönliche Identifikations Nummer (PIN).
- (2) Die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten auf der WiCka erfolgt gemäß § 5 BbgHG. Die gespeicherten Daten der WiCka können an einem Selbstbedienungsterminal nach dem Einstecken der Karte und Eingabe der PIN eingesehen werden.
- (3) Die Arbeit mit personenbezogenen Daten erfolgt nach Prüfung und mit Zustimmung des Datenschutzbeauftragten der Technischen Fachhochschule Wildau.

§ 11 Inkafttreten

Diese Amtliche Mitteilung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Senat der Technischen Fachhochschule Wildau in Kraft.

Wildau, 01.08.2004

Prof. Dr. L. Ungvàri

Präsident

Herausgeber: Der Präsident Technische Fachhochschule Wildau Körperschaft des öffentlichen Rechts